

Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Martinus-Schule, Meerbusch-Strümp

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Martinus-Schule, Meerbusch-Strümp". Er hat seinen Sitz in Meerbusch-Strümp. Vereinsjahr ist das jeweilige Schuljahr, d. h. vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Der Verein ist beim Amtsgericht Neuss im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 711 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und Jugenderziehung als gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 52 AO durch die Städtische Martinus-Schule, Meerbusch-Strümp, deren Einrichtungen zu unterstützen, insbesondere durch Anschaffung von Lehrmitteln, Beiträgen zur Schuleinrichtung und Beihilfen zu Schulveranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des Absatzes 1.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Korporationen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift oder über die Homepage des Vereins beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Das Ausfüllen der Eintrittserklärung kann auch über die Homepage des Vereins erfolgen. Die Annahme der Eintrittserklärung kann schriftlich oder mündlich, die Ablehnung nur schriftlich erfolgen. Gegen die Ablehnung steht der betroffenen Person Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei korporativen Mitgliedern zudem mit deren Auflösung, bei Personenmitgliedern mit deren Tod. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Er kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu jedem beliebigen Termin erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr der Kündigung ist dabei in jedem Fall zu entrichten.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Maße verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied - unter Setzung einer angemessenen Frist - Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich eingelegt und begründet sein. Über die Berufung muss spätestens die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge nach Selbsteinschätzung. Jedoch ist mindestens der von der Mitgliederversammlung festgesetzte jährliche Beitrag zu leisten. Lehrpersonen der Städtischen Martinus-Schule, Meerbusch-Strümp, die Mitglieder des Vereins sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassierer/in und die/der Schriftführer/in. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Alle finanziellen Geschäfte des Vereins bedürfen der Unterschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder. Laufende Umsätze im Onlinebanking können durch die/den Kassierer/in allein getätigt werden.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und in der Regel sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die vorzeitige Entlassung eines erweiterten Vorstandsmitgliedes ist möglich. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Dem erweiterten Vorstand sollte möglichst mindestens ein/e Elternvertreter/in der Schulpflegschaft angehören.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte mit Unterstützung der Beisitzer. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Regelmäßige Vorstandssitzungen werden in der Regel im Kreis des erweiterten Vorstands abgehalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind - durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung tritt in den ersten sechs Monaten eines jeden Schuljahres am Sitz des Vereins zusammen. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes vom Vorstand
- b) die Entlassung des Vorstandes
- c) die Neuwahl oder Entlastung von erweiterten Vorstandsmitgliedern (Wiederwahl ist zulässig)
- d) die Festsetzung der Mindestbeiträge
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens acht Tage vorher. Den Vorsitz in der Versammlung führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordentlich eingeladen wurde. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die/der Ehepartner/in und jede gemeinsam mit einem Mitglied für ein Schulkind der Martinus-Schule, Meerbusch-Strümp erziehungsberechtigte Person ist vertretungsberechtigt. Bei Wahlen ist diejenige/derjenige gewählt, die/der die meisten Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereint hat. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beurkundung der Niederschrift erfolgt durch die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit der/dem Schriftführer/in.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Versammlung anwesend ist. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung kann der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung ohne Einladungsfrist im Anschluss an die erste Versammlung einberufen. Dies ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich anzukündigen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes der Versammlung, begehrt wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung etwaiger Schulden, an die Stadt Meerbusch, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Städtischen Martinus-Schule, Meerbusch-Strümp zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied gemäß DSGVO hinsichtlich seiner Daten insbesondere das Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) und Widerspruch (Art. 21).

Den Organen des Vereins und den Mitarbeitern der Martinus-Schule, Meerbusch-Strümp ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem Vereinszweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein und der Martinus-Schule, Meerbusch-Strümp hinaus.

Meerbusch-Strümp, den 6. November 2019